



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 5/2015	07.08.2015	21. Jahrgang
INHALT		Seite
21/2015	Satzung der Stadt Rietberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteilzentrum Neuenkirchen“ vom 03.07.2013 1. Änderungssatzung vom 25.06.2015	31
22/2015	Bekanntmachung zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Ölbach“	33
23/2015	Bebauungsplan Nr. 252 "Bokel West" – 2. Änderung - Stadtteil Bokel, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	34
24/2015	Bebauungsplan Nr. 201 „An der Alten Landstraße“ – 14. Änderung im Stadtteil Mastholte hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	36
25/2015	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 12.08.2015, 18.00 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung	38

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

21/2015

**Satzung der Stadt Rietberg  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Stadtteilzentrum Neuenkirchen“ vom 03.07.2013  
1. Änderungssatzung vom 25.06.2015**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen und am 25.06.2015 erstmals geändert:

**§ 1**

Im Stadtteilzentrum Neuenkirchen und im angrenzenden Erweiterungsbereich sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese erstrecken sich auf das Zentrum des Stadtteiles Neuenkirchen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Das in § 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt. Es erhält die Bezeichnung „Stadtteilzentrum Neuenkirchen“.

**§ 3**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB und die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB zum 01.01.2016 in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 23.07.2015

(S u n d e r)

**Abgrenzung des Fördergebietes „Stadtteilzentrum Neuenkirchen“**



22/2015

**Bekanntmachung zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Ölbach“**

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Ölbach das Überschwemmungsgebiet von der Mündung in die Wapel in der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis zur Ortslage Stukenbrock in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock neu ermittelt und plant diese Ausweisung durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bisherige Festsetzung vom 15.06.2001 und die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 16.01.2015 werden mit der Neufestsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des §73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG.NRW.) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach §78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird mit den zugehörigen Planungsunterlagen des Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte und Übersichtskarte) bei der Stadtverwaltung Rietberg, Dienstgebäude Bolzenmarkt 4-6, Zimmer-Nr. 15, 33397 Rietberg in der Zeit vom **01.09.2015 bis zum 30.09.2015** öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Dienstgebäude der Stadtverwaltung Rietberg am **25. September 2015** aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung **geschlossen** sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **14.10.2015 (24:00 Uhr)** bei der Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg oder bei der Bezirksregierung Detmold - Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß §3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach §5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gemäß §73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Rietberg, den 07.08.2015

Der Bürgermeister der Stadt Rietberg

(A. Sunder)

**23/2015**

**Bebauungsplan Nr. 252 "Bokel West" – 2. Änderung - Stadtteil Bokel, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 201 "An der Alten Landstraße" – 14. Änderung - im Stadtteil Mastholte.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 31.07.2015

( S u n d e r )  
Bürgermeister

Die Stadt Rietberg plant die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Friedhof) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) nebst öffentlicher Verkehrsfläche.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), werden die Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 252 "Bokel West" – 2. Änderung im Stadtteil Bokel im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 17.08.2015 bis einschl. 18.09.2015 besteht während der Dienststunden

<b>montags bis donnerstags:</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>dienstags:</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>donnerstags:</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>freitags:</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 1 bis 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Rietberg, den 31.07.2015

( S u n d e r )  
Bürgermeister





24/2015

**Bebauungsplan Nr. 201 „An der Alten Landstraße“ – 14. Änderung im Stadtteil Mastholte  
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 201 „An der Alten Landstraße“ – 14. Änderung wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die kurzfristige Bereitstellung einer weiteren Wohnbaufläche im Stadtteil Mastholte im Baugebiet „An der Alten Landstraße“ vorzubereiten.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 201 „An der Alten Landstraße“ – 14. Änderung im Stadtteil Mastholte mit den Planunterlagen ab dem 17.08.2015 bis einschl.18.09.2015 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

<b>montags bis donnerstags:</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>dienstags:</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>donnerstags:</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>freitags:</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

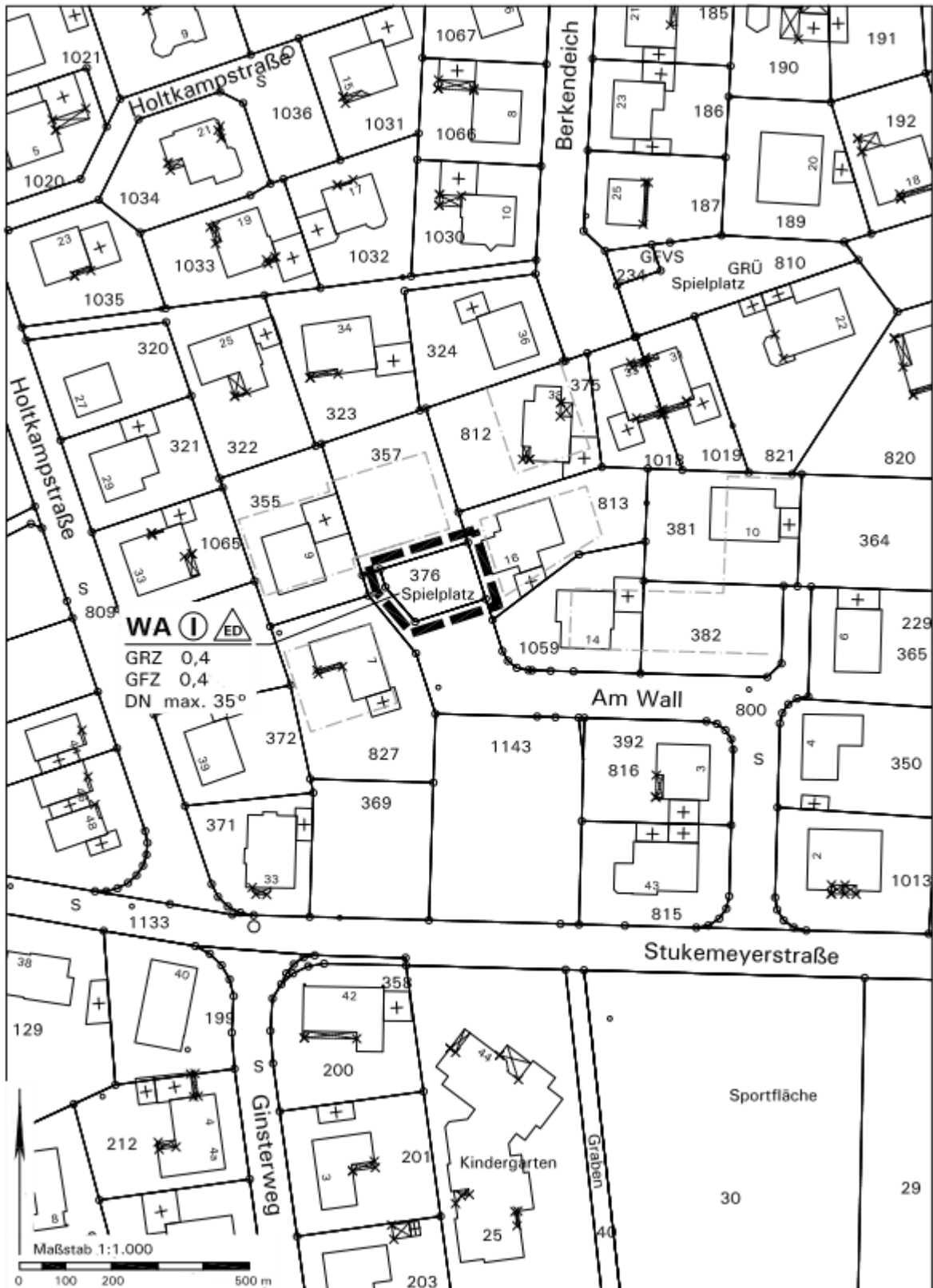
Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201 „An der Alten Landstraße“ – 14. Änderung im Stadtteil Mastholte schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 31.07.2015

Der Bürgermeister

( S u n d e r )





**25/2015**

**Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 12.08.2015, 18.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Mittwoch, dem 12.08.2015 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Errichtung eines City Outlet Centers im Historischen Stadtkern Rietberg
5. 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg Darstellung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" im Stadtteil Rietberg - Aufstellungsbeschluss - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
6. Bebauungsplan Nr. 6 "Berglageweg/Teichweg" - 13. Änderung - im Stadtteil Rietberg - Aufstellungsbeschluss - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Bebauungsplan Nr. 291 "Ribérac-Platz" im Stadtteil Rietberg - Aufstellungsbeschluss - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Andreas Sunder  
Bürgermeister